

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/3/22 10Ob10/05a, 6Ob71/08x, 9Ob63/12y, 7Ob38/18s, 4Ob11/21b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2005

Norm

ABGB §861
ABGB §869
ABGB §874
ABGB §1295 II f7b

Rechtssatz

Wird weit über das normale Verhandlungsvertrauen hinaus Vertrauen des Verhandlungspartners zur eigenen Interessenverfolgung in Anspruch genommen, resultieren daraus Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem erkennbar vertrauenden Partner, und zwar auch dann, wenn noch keine Einigung auf den wesentlichen Inhalt des abzuschließenden Vertrags vorhanden ist, aber ein intensiver Vertrauenstatbestand gesetzt wird. Der Oberste Gerichtshof übersieht nicht, dass es durchaus möglich ist, dass sich eine potentielle Bestandnehmerin nur dann zum Abschluss eines Bestandvertrages bereit erklärt, wenn das Bestandobjekt genau nach ihren Vorgaben adaptiert wird. In einem derartigen Fall muss aber dem Bestandgeber, der die speziell auf den in Aussicht genommenen Bestandnehmer vorgenommenen Änderungen auf sich nimmt und dafür Aufwendungen tätigt, der Vorbehalt, dass dennoch kein Abschlusswillen besteht, eindeutig als Warnung erklärt werden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 10/05a
Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 10/05a
- 6 Ob 71/08x
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 71/08x
Auch
- 9 Ob 63/12y
Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 Ob 63/12y
Auch; nur: Wird weit über das normale Verhandlungsvertrauen hinaus Vertrauen des Verhandlungspartners zur eigenen Interessenverfolgung in Anspruch genommen, resultieren daraus Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem erkennbar vertrauenden Partner, und zwar auch dann, wenn noch keine Einigung auf den wesentlichen Inhalt des abzuschließenden Vertrags vorhanden ist, aber ein intensiver Vertrauenstatbestand gesetzt wird. (T1)
- 7 Ob 38/18s
Entscheidungstext OGH 20.04.2018 7 Ob 38/18s
Auch
- 4 Ob 11/21b
Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 11/21b
Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119785

Im RIS seit

21.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>